

Fremdfirmenrichtlinie

Inhalt

Fremdfirmenrichtlinie	2
Ziel und Zweck	2
Geltungsbereich	2
Allgemeine Verhaltensgrundsätze im Objekt	2
Untersagungen.....	3
Unfallverhütung	4
Alarmregelung/ Verhalten im Gefahrenfall	4
Anmeldung und Unterweisung	4
Verkehrsregeln, Einsatz von Fahrzeugen/ Arbeitsbühnen	5
Feuergefährliche Arbeiten.....	5

Fremdfirmenrichtlinie

Ziel und Zweck

Gemäß geltender Rechtsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, etc.) und Vorschriften der Unfallkassen (z.B. Unfallverhütungsvorschrift der DGUV „Grundsätze der Prävention“) hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer (nachfolgend Fremdfirma genannt) schriftlich aufzugeben, die in §2Abs 1 und 2 der DGUV V1 genannten, für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben, zu beachten. Er hat die Fremdfirma bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen.

Ziel dieser Fremdfirmenrichtlinie ist:

- die geordnete, reibungslose und sichere Ausführung von Fremdfirmenarbeiten,
- größtmöglich störungsfreier Betrieb der Einrichtungen,
- die Vermeidung von Personenschäden, Umweltschäden und Sachschäden sowie
- die Sicherstellung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes.

In dieser Richtlinie werden die spezifischen Anforderungen an Fremdfirmen beim Einsatz auf dem Gelände der Liegenschaften des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen - nachfolgend BLB NRW genannt – beschrieben

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Instandhaltungsarbeiten und kleine Baumaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs der Baustellenverordnung.

Die Fremdfirma hat die Einhaltung dieser Regelungen auch beim Einsatz von Nachunternehmern sicherzustellen.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze im Objekt

- **Die generellen Maßgaben des Arbeitsschutzes sind immer zu berücksichtigen!**
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdfirmen sind für die ordnungsgemäße, arbeitssicherheits-, brand- und umweltschutzgerechte Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten verantwortlich. Sie haben sich an die geltenden rechtlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften zu halten und diesen auf eigene Kosten zu entsprechen.
- Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass keine Gefährdungen für Boden und Grundwasser auftreten und wassergefährdende Stoffe (z. B. Schmierstoffe, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Chemikalien o.ä.) nicht in den Boden oder die betrieblichen Kanalisationssysteme gelangen.
- Abfälle und Reststoffe sind gem. den gesetzlichen Vorgaben zu erfassen und zu entsorgen.
- Fremdfirmen haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften auf den zugewiesenen Flächen einzurichten und zu unterhalten; explizit gilt dieses auch für Sozialeinrichtungen der Mitarbeiter.
- Der Arbeitsverantwortliche der Fremdfirma hat darauf zu achten, dass von dieser Arbeitsstelle keine Gefährdungen für Dritte und/oder die Umwelt ausgehen. Sind aus

solchen Gründen Sicherungsmaßnahmen erforderlich, so hat die Fremdfirma diese in Abstimmung mit dem Ansprechpartner vor Ort vorzunehmen.

- Nach Abschluss der Instandhaltungs- und Baumaßnahmen müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und abtransportiert werden. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- Mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit der bestehenden Anlagen und den reibungslosen Betrieb hat der Arbeitsverantwortliche der Fremdfirma Beginn und Ende der Arbeiten beim Ansprechpartner vor Ort anzuzeigen.

Untersagungen



In den Liegenschaften des BLB NRW einschließlich der Freigelände besteht absolutes Alkohol-, Rauschmittel- und Waffenverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in speziell eingerichteten Raucherbereichen gestattet.



Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten.



Werden bei Fotografien unbeteiligte Personen aufgenommen, sind diese vorab um Erlaubnis zu fragen.



Zutritts- und Gefahrenkennzeichnungen sind zu beachten. Das Betreten von in Nutzung befindlichen Bereichen ist ausschließlich nach Absprache mit dem jeweiligen Verwender oder dem Ansprechpartner vor Ort gestattet. Die Vorgaben für das Betreten der Flächen sind unbedingt einzuhalten. Andere als die zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.



Technische Betriebsräume dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Arbeiten an elektrischen Anlagen und in elektrischen Betriebsräumen bedürfen immer der **vorherigen schriftlichen Genehmigung** des elektrischen Anlagenverantwortlichen/ der verantwortlichen Elektrofachkraft (vEFK).

Vor Tätigkeiten in Brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sind die erforderlichen Maßnahmen mit den Verwendern/ Betreibern der Anlagen abzustimmen.



Der Einsatz von Funktelefonen und anderen, nicht explosionsgeschützten elektrischen Arbeits- und Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.

Die Benutzung einer Fassadenbefahranlage ohne vorherige Einweisung des Arbeitsverantwortlichen der Fremdfirma ist untersagt. Die Einweisung erfolgt durch den Ansprechpartner vor Ort.



In gekennzeichneten Expositionsbereichen (1 oder 3) von Antennen-Anlagen sind die einschlägigen Arbeitsschutzverordnungen zu elektromagnetischen Feldern (EMFV) – DGUV V15, DGUV Regel 103-013 - einzuhalten. Erforderliche Abschaltungen der Antennen-Anlagen (z. B. für den Einsatz von Hubarbeitsbühnen) sind frühzeitig (mind. 4 Arbeitstage) mit den Netzbetreibern abzustimmen:

DFMG: 0800-7106710

Vodafone: TÜV Liegenschaftsmanagement, Technisches Standortmanagement, Fritz-Vomfelde-Straße 6, 40547 Düsseldorf oder für nicht planbare, dringende Abschaltungen 0172-533-7720 oder 0172-533-7417
O2-Telefonica/ E-Plus: 089-2442 8418
BOS-Funk: 0234-4175 - 6666

- Weitere Regelungen bzw. Untersagungen können in den spezifischen Hausordnungen der jeweiligen Liegenschaft enthalten sein. Den Anordnungen der Ansprechpartner vor Ort (Objektsteckbrief) ist Folge zu leisten.

Unfallverhütung

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

Alle Arbeits- und Betriebsmittel müssen den Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.

Alle eingesetzten ortsveränderlichen elektrischen Arbeitsmittel müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Die Prüfplaketten müssen gut sichtbar und unbeschädigt sein.



Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

Alarmregelung/ Verhalten im Gefahrenfall



Es gelten die Bestimmungen der spezifischen Brandschutzordnung der Liegenschaft. Die Brandschutzordnung Teil A ist in allen Liegenschaften ausgehängt.

Mit den Flucht- und Rettungsplänen müssen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdfirmen vor Aufnahme der Arbeit vertraut machen.

Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe), z. B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Nottreppenhäuser verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf.

ACHTUNG: keine Aufzüge benutzen!



Flucht- und Rettungswege dürfen nicht blockiert werden. Das Verlegen von Kabeln in Brandschutztürbereichen im Öffnungsbereich des Türblatts ist strengstens verboten. Materialien dürfen nicht auf Flucht- und Rettungswegen zwischengelagert werden. Flure und Treppenhäuser gelten grundsätzlich als Flucht- und Rettungswege. Falls unumgänglich, müssen in Abstimmung mit dem Ansprechpartner vor Ort Absperrungen angebracht und bei Bedarf Umleitungen ausgeschildert werden.

Anmeldung und Unterweisung

- Vor Arbeitsaufnahme an einer bestehenden Anlage hat sich der Monteur/ die Monteurin bei dem Ansprechpartner vor Ort oder deren Vertretung anzumelden und

über den Arbeitsumfang und die voraussichtliche Arbeitsdauer zu informieren. Nach Abschluss der Arbeiten hat eine Abmeldung zu erfolgen.

- Die Arbeiten dürfen erst nach erfolgter Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen der Fremdfirma begonnen werden.

Verkehrsregeln, Einsatz von Fahrzeugen/ Arbeitsbühnen



Es gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Das Befahren, die Aufstellung und/ oder der Betrieb von Sonder- bzw. Großfahrzeugen (Krane, Arbeits- und Hubbühnen, Schwertransporte o. ä.) ohne die vorherige schriftliche Freigabe ist nicht gestattet.

Beim Einsatz von Arbeitsbühnen im Gebäude ist die Deckenbelastbarkeit zu berücksichtigen.

Die ausgewiesenen Feuerwehrebewegungsflächen sind freizuhalten.

Das Parken von Fahrzeugen ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen erlaubt.

Feuergefährliche Arbeiten

- Soweit die Brandschutzordnung der Liegenschaft keine anderslautenden Vorgaben macht, gelten für alle Arbeiten mit offener Flamme, Trennschleifern, sowie alle sonstigen Arbeiten mit Funkenbildung und Wärmeentwicklung in den Gebäuden des BLB NRW die beigefügte Betriebsanweisung (Anlage 2).
- In Bereichen der Liegenschaft, in denen Explosionsgefahr besteht, ist eine schriftliche Schweißerlaubnis vor Beginn der Arbeiten vom Auftraggeber einzuholen.